Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

und der

Industriegewerkschaft Metall Bezirk Baden-Württemberg Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
- 1.1.1 räumlich:

für den Regierungsbezirk Südbaden des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

1.1.2 fachlich:

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der IG Metall sind.

- 1.1.3.1 Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten, die eine der im § 133 Sozialgesetzbuch VI angeführten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn dessen Höhe über der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt.
- 1.1.3.2 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und alle Prokuristen.

§ 2 Gehalt

Die Tarifgehälter erhöhen sich ab 01.05.2002 um 2,2 % und ab 01.08.2003 um 2,3 %.			
1.08.2003 30.04.2004			
- 2,3 %			
€			
1.160, 1.600,			
1.385, 1.888,			
1.888,			
2.438,			
,			
2.859,			
3.553,			
1.160,			
1.600,			
1.385,			
1.888,			
1.955,			
2.582,			
3.056,			
3.896,			
1.902,			
2.425,			
2.863,			
)			

M 4 3.368,-- 3.445,--

- 2.2 Soweit außer dem Anfangsgehalt noch ein Richtgehalt festgesetzt ist, muss das Richtgehalt nach fünfjähriger Zugehörigkeit zum selben Betrieb oder nach sieben Berufsjahren erreicht sein. Innerhalb dieser Frist soll das Gehalt nach dem Leistungsgrundsatz in angemessenen Zeitabständen erhöht werden. Die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anfangs- und Richtgehalt muss jedoch nach zweieinhalbjähriger Betriebszugehörigkeit oder nach dreieinhalbjähriger Berufszugehörigkeit erreicht sein.
- 2.3 Durch die Erhöhung der Tarifgehälter werden die übertariflichen Zulagen nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

Dieses Gehaltsabkommen tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2004, gekündigt werden. Dieses Gehaltsabkommen ersetzt das Gehaltsabkommen vom 8. November 2000.

Stuttgart, 7. November 2002

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

Weller Dr. Klein

Industriegewerkschaft Metall Bezirk Stuttgart Bezirksleitung Stuttgart

Berthold Huber Viktor Paszehr

Anlage zum Gehaltstarifvertrag vom 7. November 2002

		Gehaltstafel gültig ab 01.05. 2002			
		ab 01.05.2002 bis 31.07.2003 Euro	ab 01.08.2003 bis 30.04.2004 Euro		
17.4	A reference made alt				
K 1	Anfangsgehalt	1.134,	1.160,		
	Richtgehalt	1.564,	1.600,		
K 2	Anfangsgehalt	1.354,	1.385,		
	Richtgehalt	1.846,	1.888,		
K 3	Anfangsgehalt	1.846,	1.888,		
	Richtgehalt	2.383,	2.438,		
K 4		2.795,	2.859,		
K 5		3.473,	3.553,		
B) Tec	B) Technische Angestellte				
T 1	Anfangsgehalt	1.134,	1.160,		
	Richtgehalt	1.564,	1.600,		
T 2	Anfangsgehalt	1.354,	1.385,-		
	Richtgehalt	1.846,	1.888,		
T 3	Anfangsgehalt	1.911,	1.955,		
	Richtgehalt	2.524,	2.582,		
T 4		2.987,	3.56,		
T 5		3.808,	3.896,		
C) Meister					
M 1		1.859,	1.902,		
M 2		2.370,	2.425,		
M 3		2.799,	2.863,		
M 4		3.368,	3.445,		
IVI T		0.000,	0.440,		